

Hausordnung
(allgemeine Geschäftsbedingungen)
für öffentliche Veranstaltungen
in Dorfgemeinschaftshäusern
der Gemeinde Heidenrod
(Beschluss GD vom 18. April 2000
in der Fassung der 1. Änderung durch Beschluss GD
vom 07. Juli 2009)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen in Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Heidenrod (DGH).
- (2) Die Besucher erkennen diese Hausordnung mit der Zahlung des Eintrittsgeldes und dem Betreten des Veranstaltungsgebäudes als für sich rechtsverbindlich an; sie wird Bestandteil des Vertrages.
- (3) Die Veranstalter erkennen diese Hausordnung mit Beantragung der Hallengenehmigung für sich als rechtsverbindlich an; sie wird Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Verhalten der Besucher

- (1) Besucher der Veranstaltung haben sich in den Veranstaltungsräumen und dem angrenzenden Freigelände (Parkplatz) so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.

Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist zu folgen.

- (2) Insbesondere ist es den Besuchern nicht gestattet:
 1. Gefährliche Gegenstände mit in die Veranstaltungsräume zu bringen (Waffen und Messer aller Art, Glasflaschen u.ä.)
 2. Speisen und Getränke mit in die Veranstaltungsräume zu bringen oder zu verzehren, die nicht beim Veranstalter erworben wurden.
 3. Gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes zu verstoßen.
 4. Notausgänge unberechtigt zu öffnen oder zu blockieren.

5. Die Veranstaltungsräume und das angrenzende Freigelände (Parkplatz) zu verunreinigen. Bei Zuwiderhandlungen können neben dem Ausschluss von der Veranstaltung die Reinigungskosten erhoben werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere bei Sachbeschädigungen, bleiben unberührt.

§ 3 Ausschluss von Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung oder für die Besucher darstellen, sind von dem Einlass in das Veranstaltungsgebäude ausgeschlossen.

Unter diesen Voraussetzungen sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen oder anderen gefährlichen Gegenständen
4. Personen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit von der Teilnahme an derartigen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.
5. Personen mit Hausverbot

- (2) Von der Veranstaltung können ausgeschlossen werden:

1. Personen, die die Verhaltensregeln gem. § 2 nicht beachten,
2. Personen ohne gültigen Nachweis über die Bezahlung des Eintrittsgeldes,
3. Personen, bei denen Ausschließungsgründe nach Abs. 1 erst nach dem Einlass bekannt werden oder eintreten.

- (3) Der Ausschluss von der Veranstaltung erfolgt im Einzelfall durch den Veranstalter oder von ihm beauftragten Personal.

§ 4 Grundsätzliche Auflagen für Veranstalter

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, dem Veranstalter Auflagen zur Sicherstellung eines geordneten und sicheren Ablaufes der Veranstaltung zu verfügen.
- (2) Ab einer erwarteten Gästezahl von 300 Personen wird in der Regel ein professioneller Ordnungsdienst (Security) angeordnet. Für die Veranstaltung sind mindestens 8 Ordner (davon 2 weibliche) eines professionellen, zugelassenen Sicherheitsdienstes einzusetzen; davon müssen 4 Ordner im Innenbereich der Halle und mindestens 4 Ordner im Außenbereich der Halle eingesetzt werden.

- (3) Ab einer erwarteten Gästezahl von 500 Personen wird in der Regel zusätzlich ein kostenpflichtiger Brandsicherheitsdienst angeordnet.
- (4) Bei größeren Veranstaltungen ist die Vorhaltung für die sanitätsdienstliche Betreuung mit dem FD III.3, Rettungsdienst/Zentrale Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises abzusprechen.
- (5) Die Bestimmungen des ab 01.10.2007 in Hessen gültigen Nichtraucherschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (6) Es ist zu gewährleisten, dass in den späten Abendstunden (ab ca. 22.00 Uhr) durch die Art der Veranstaltung im Außenbereich kein Lärm mehr verursacht wird, durch den Anwohner o. ä. mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. Die immissionsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (7) Die Verordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung) ist einzuhalten.
- (8) Es gilt die Hausordnung (Allgem. Geschäftsbedingungen) vom Eine Ausfertigung der Hausordnung ist im Eingangsbereich zur Einsicht für die Besucher bereit zu halten.

§ 5 Auflagen zur Vermeidung von übermäßigem Alkoholkonsum

- (1) Zur Vermeidung von Gefahren durch übermäßigen Alkoholkonsum, insbesondere bei Jugendlichen, können der Verkauf und der Ausschank von Spirituosen jeglicher Art sowie spirituosenhaltiger Mischgetränke (Cocktails und sog. Alco-pops; Mixgetränke aus Flaschen) verboten werden.
- (2) Die Preise für alle alkoholfreien Getränke sind deutlich niedriger zu halten als für alkoholische Getränke. Es wird vorgeschlagen an Verkaufspreisen bei alkoholfreien Getränken 1,00 Euro vorzusehen; bei Bier 1,50 Euro und bei allen sonstigen alkoholhaltigen Getränken mindestens 3,00 Euro.
- (3) Veranstaltungen, die als so genannte „Flatrate“- oder „Koma-Partys“ bzw. als Veranstaltungen mit unangemessenen Billigangeboten einzustufen sind, sind verboten und dürfen in Einrichtungen der Gemeinde Heidenrod nicht durchgeführt werden. Sollten Antragsteller eine solche Veranstaltung beabsichtigen und dies der Gemeinde Heidenrod nicht angeben, werden nach Bekanntwerden rechtliche Schritte gegen den Antragsteller eingeleitet.
- (4) Die Ausgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar betrunkene Personen ist untersagt. Bei Verstößen kann der Veranstalter rechtlich verantwortlich gemacht werden.
- (5) Spirituosen und Spirituosenmischgetränke sind von einer beworbenen erheblichen Preisreduzierung (z.B. Happy Hour) generell ausdrücklich auszunehmen.

- (6) Es wird empfohlen, durch wiederholte Hallendurchsagen die Gäste nach Alkoholkonsum auf den Verzicht des Fahrens im Straßenverkehr ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Gäste unter 18 Jahren sollen zum Verlassen der Veranstaltung ab 24.00 Uhr ausdrücklich aufgefordert werden (Hallendurchsagen). Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt grundsätzlich zu verwehren.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz von Jugendlichen vor Alkoholmissbrauch

- (1) Unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes dürfen Jugendlichen unter 16 Jahren keinerlei alkoholische Getränke verkauft werden. Gästen unter 18 Jahren dürfen keine Spirituosen und Spirituosenmischgetränke verkauft werden. Die Kontrolle dieser Vorgaben wird durch spezielle Farbbändchen gewährleistet. Die Eingangskontrolle teilt, ggf. nach Feststellung des Alters, dem Besucher das Farbbändchen zu (unter 16 Jahren, unter 18 Jahren und über 18 Jahren). Es ist damit sicherzustellen, dass Jugendliche unter 16 bzw. unter 18 Jahren von den Personen, die mit dem Verkauf oder Ausschank von Getränken jeder Art betraut sind, keine alkoholischen bzw. keine spirituosenhaltigen Getränke erhalten.
- (2) Der Veranstaltungsort darf nicht mit alkoholischen Getränken verlassen werden. Die Erfüllung dieser Maßgabe ist durch den Veranstalter bzw. den Sicherheitsdienst am Zu- und Ausgang zu gewährleisten.
- (3) Auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und ihre Einhaltung wird ergänzend und ausdrücklich hingewiesen.

§ 7 Auflagen für Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen

- (1) In das Gebäude dürfen nicht mehr Personen eingelassen werden als nach den baurechtlich genehmigten Plänen zulässig ist.
- (2) Der Veranstalter hat eine ausreichende Zahl an Ordnern (siehe dazu § 4 Absatz 2) im Gebäude und auf dem Außengelände zu stellen. Dieser Ordnungsdienst hat auch die regelmäßige Aufsicht und Überprüfung des Außenbereiches für die Dauer der Veranstaltung zu leisten, hier vor allem die Überwachung von Parkplatz und Hallenumfeld. Die Verantwortlichkeit für den Außenbereich erstreckt sich auf einen Radius von 200 Metern um den Veranstaltungsort.
- (3) Der verantwortliche Sicherheitsdienst hat die ihm gestellten Aufgaben im Außenbereich bis ca. 1 Stunde nach der Veranstaltung wahrzunehmen.
- (4) Die Kontrolle umfasst auch:
 - die Überwachung der Lautstärke
 - die Vermeidung von Verschmutzung/Verunreinigung des Umfeldes von 200 Metern

- die Verhinderung von Sachschaden/Vandalismus sowie von Diebstählen/körperliche Angriffe bzw. Belästigungen
 - die Sicherung der Flucht- und Rettungswege.
- (5) Sollten die eingesetzten Ordnungskräfte bei Vorkommnissen/Ausschreitungen die Lage nicht schnell unter Kontrolle bekommen, ist unverzüglich die zuständige Polizeistation Bad Schwalbach (Tel: 06124 / 70780) zu informieren.
- (6) Die Ordner sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen und haben gegebenenfalls den Weisungen der Polizei, Feuerwehr oder Ordnungsamt Folge zu leisten.
- (7) Die Überwachung der Auflagen erfolgt durch die Ordnungsbehörde, ggf. den freiwilligen Polizeidienst, die Ordnungspolizei und die Vollzugspolizei selbst. Sollte nachgewiesener Maßen gegen die bestehenden Auflagen verstoßen werden, behält sich die Ordnungsbehörde vor, derartige Veranstaltungen zukünftig zu untersagen.
- (8) Der verantwortliche Leiter des Ordnerdienstes ist der Polizei vor den Veranstaltungen unter Angabe seiner ständigen Erreichbarkeit (etwa Handy) zu benennen. Erfolgt das nicht, tritt der Erlaubnisinhaber automatisch an dessen Stelle.
- (9) Um größere Menschenansammlungen auf dem Parkplatz und den Freiflächen zu vermeiden ist bis zum Ende der Veranstaltung Eintritt zu erheben (Ausnahme: der Eintritt ist von Beginn der Veranstaltung an frei). Auf diese Regelung ist sowohl am Eingang als auch bei der Bekanntmachung der Veranstaltung (Plakate etc.) hinzuweisen.

§ 8 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Für die Sicherung eventuell entstehender Ersatzansprüche für Schäden an der Gemeinschaftseinrichtung oder dem Inventar wird eine Kautionshöhe zwischen 500,00 und 2.500,00 Euro festgesetzt. Die Mindesthöhe der Kautionshöhe muss über der festzusetzenden Hallenbenutzungsgebühr liegen.
- (2) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen der Benutzungsordnung.
- (3) Der Name des verantwortlichen Leiters ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis anzugeben. Im Übrigen übt der zuständige Ortsvorsteher oder ein dazu Bestimmter das Hausrecht für die Gemeinde Heidenrod aus.
- (4) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- (5) Die Benutzung der Mehrzweckeinrichtungen ist zu untersagen, wenn eine erhebliche Beschädigung der Einrichtung zu erwarten ist.

- (6) Die gewünschte Bestuhlung ist durch den Veranstalter in Verbindung mit dem Beauftragten der Gemeinde für die jeweilige Mehrzweckeinrichtung vorzunehmen.
- (7) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass
 - sich die Räume in gereinigtem Zustand befinden (Müll ist durch den Benutzer auf seine Kosten zu entsorgen),
 - die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
 - die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
 - andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und der Einrichtung erforderlich betrieben werden,
 - fließendes Wasser in Küche und Toiletten abgestellt sind.
- (8) Sollte eine Reinigung der Räumlichkeiten wegen Nichtbeachtung der hier aufgeführten Grundsätze zusätzlich notwendig werden, können die Kosten, die hierdurch entstehen, dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.
- (9) Die Verantwortlichkeit des Veranstalters erstreckt sich bei öffentlichen Veranstaltungen auf die Mehrzweckeinrichtung einschließlich des dazugehörigen Parkplatzes.

§ 9 Eintritt / Eintrittskarte

- (1) Für den Besuch der Veranstaltung ist der festgesetzte Eintritt in EURO zu zahlen. Hierzu werden Eintrittskarten ausgegeben oder Stempel verwendet.

Eintrittskarten sind Urkunden und gelten als geldwerte Belege.
Kopien sind unzulässig.

Die gewerbliche Weitergabe von Eintrittskarten gegen Entgelt und auf eigene Rechnung ist nicht gestattet.

- (2) Der Verkauf von Eintrittskarten erfolgt an der Kasse am Eingang oder im Vorverkauf.
- (3) Die Eintrittskarte ist nur für die bezeichnete Veranstaltung gültig.
- (4) Die Erstattung des Eintrittspreises, ganz oder teilweise, ist ausgeschlossen.
Das gilt auch, wenn die Veranstaltung aus einem nicht vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfindet oder vorzeitig beendet wird.
- (5) Der Besucher hat die Eintrittskarte bis zur Beendigung oder bis zum Verlassen der Veranstaltung aufzubewahren und sie dem Ordnungspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (6) Ein Besucher ist zur Zahlung eines erhöhten Eintrittspreises verpflichtet, wenn er

1. die Veranstaltungsräume betreten hat, ohne eine Eintrittskarte erworben zu haben,
2. sich eine Eintrittskarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. die Eintrittskarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Der erhöhte Eintrittspreis beträgt mindestens 25,00 €.

§ 10 Mitnahme von Sachen und Tieren

- (1) In den Veranstaltungsräumen dürfen nur leicht tragbare Sachen / Gegenstände mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung nicht beeinträchtigt und die übrigen Besucher nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen / Gegenständen besteht nicht.

- (2) Jacken und Mäntel sind auf Verlangen an der Garderobe abzugeben.
- (3) Die Mitnahme von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Gegenständen ist verboten, insbesondere explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe.
- (4) Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahmen können vom Ordnungspersonal zugelassen werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und dadurch die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung nicht beeinträchtigt und die übrigen Besucher nicht gefährdet oder belästigt werden können.

- (5) Blindenführhunde, die Blinde begleiten, sind zur Begleitung stets zugelassen.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind nach § 978 BGB unverzüglich dem Ordnungspersonal abzuliefern.

Fundsachen werden dem Fundbüro der Gemeinde zugeleitet.

Die sofortige Rückgabe einer Fundsache durch das Ordnungspersonal ist zulässig, wenn sich die Verliererin bzw. der Verlierer einwandfrei als solche/solcher ausweisen kann.

§ 12 Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden haftet der Veranstalter im Rahmen der allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde, der überlassenen Räume und Zugänge zu diesen entstehen.
- (3) Der Veranstalter schließt eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab.
- (4) Die Haftung für Sachschäden kann auf den Höchstbetrag von 1.000 € im Einzelfall beschränkt werden.

Die Haftpflichtversicherung, durch die auch die Freistellungsansprüche zugunsten der Gemeinde gedeckt sind, ist bei Antragstellung auf Genehmigung zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 13 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Veranstaltungstag.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 14 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Eine Gewähr für das Einhalten des Programmablaufs der Veranstaltung kann nicht übernommen werden.

Bei Abweichungen, z.B. Absage von Künstlern, Verspätungen, sowie bei Platzmangel sind Ersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben ist Bad Schwalbach.

Heidenrod, den 27. August 2009

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod

(Schmelzeisen)
Bürgermeister